

SAMARITERBUND



Bundesministerium für Inneres
BMI – III/1 (Legistik)

elektronisch übermittelt:

bmi-III-1@bmi.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27. November 2015

GZ: BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015 – Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Als umfassende Gesundheits- und Sozialorganisationen übernehmen wir verstärkt Verantwortung für jene Menschen, die aufgrund katastrophaler Lebensbedingungen in Kriegs- und Krisengebieten ihre Heimat verlassen müssen. Österreichweit betreut der ASBÖ derzeit mehr als 30 Einrichtungen für Flüchtlinge, dazu zählen sowohl vorübergehende Notquartiere als auch dauerhafte Einrichtungen. Manche unserer Unterkünfte sind auf die altersadäquate Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezialisiert.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z4 (§ 3 Abs. 4 AsylG) - „Asyl auf Zeit“:

Die vorgesehene Befristung der Aufenthaltsberechtigung erscheint kontraproduktiv: Einerseits bringt sie einen bürokratischen Mehraufwand mit sich: entweder müsste zusätzliches Personal eingestellt werden, oder es ist damit zu rechnen, dass sich die Rückstände in der Bearbeitung von Anträgen weiter vergrößern. Gerade diese Beweggründe

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-318
Fax +43 (0)1 89 145-99318
E-Mail anita.spandl@samariterbund.net

ZVR 76539751
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at





haben beispielsweise den deutschen Gesetzgeber zur Abschaffung einer vergleichbaren Regelung veranlasst.

Andererseits erscheint eine Befristung auch nicht notwendig, da ohnehin bereits nach geltender Rechtslage Aberkennungsmöglichkeiten bestehen.

Besonders schwerwiegend ist zudem der Umstand, dass die vorgesehene Befristung eine zusätzliche Integrationshürde darstellt: Gerade die Wohnungs- und Arbeitssuche dürfte sich in der Folge noch schwieriger gestalten.

Zu Z 6,7,8 (§ 35 Abs. 1, 2, 2a AsylG) – Erschwerter Familiennachzug:

Die verschärfenden Regelungen beim Familiennachzug sind aus Sicht des ASBÖ abzulehnen, zwingen sie die Betroffenen doch meist dazu, vermehrt die Risiken einer lebensgefährlichen Flucht einzugehen.

Besondere Härte bringt die 3-jährige Wartefrist für subsidiär Schutzberechtigte mit sich. Dies ist nicht nur mit einer erheblichen seelischen Belastung der Betroffenen verbunden, auch negative Auswirkungen auf die Integration sind zu befürchten. Für minderjährige Flüchtlinge kann die Regelung bedeuten, dass sie ihre Eltern nicht mehr nachholen können, wenn sie nach Ablauf der Wartefrist volljährig sind.

Auch scheint bei Asylberechtigten die 3-monatige Frist zur Antragstellung unter den bisherigen Voraussetzungen für zu kurz bemessen.

Befreiung von Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz

Zu den verfassungsrechtlich verankerten Zielsetzungen gehört, dass u.a. gemeinnützige Organisationen die Unterbringung von Flüchtlingen besorgen und so die Flüchtlingskrise bewältigt werden soll¹. Zum Zweck der Unterbringung müssen die Organisationen die Unterkünfte im Vorfeld oft anmieten oder in einer anderen Form vertraglich Nutzungsrechte sicherstellen.

Dabei können auch Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz anfallen, deren wirtschaftliche Tragung in der Praxis oft auf den Mieter bzw. die betreuende Organisation

¹ Art. 1 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl. I 120/2015.

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-318
Fax +43 (0)1 89 145-99318
E-Mail anita.spandl@samariterbund.net

ZVR 76539751
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW



SAMARITERBUND



überwältigt wird. Dadurch wird die Schaffung von dringend notwendigen Quartieren durch Zusatzbelastungen weiter erschwert.

Es ergeht daher die Anregung, Verträge mit denen gemeinnützige Organisationen Unterkünfte mit der Zielsetzung Flüchtlingsbetreuung anmieten oder sonst nutzbar machen, von der Gebührenpflicht nach § 33 Tarifpost 5 und 9 des Gebührengesetzes zu befreien.

Mit dem Ersuchen die angedachten Regelungen nochmals zu überdenken sowie die angeregte Gebührenbefreiung zu berücksichtigen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hundsmüller
Bundessekretär

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-318
Fax +43 (0)1 89 145-99318
E-Mail anita.spandl@samariterbund.net

ZVR 76539751
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at

